

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Theo Steil GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Ostkai 6
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

21.02.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-211-7/1975-091	14.11.2016	Pamela Meuer	0261 120-2552
Bitte immer angeben!		Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Antrag nach § 16 BImSchG wegen Änderung der Anlage zur Behandlung von
Elektro- und Elektronikgeräten (räumliche Verlagerung und Erhöhung der
Durchsatzleistung auf 80 t/d)**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Theo Steil GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ostkai 6, 54293 Trier wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstücke 14/66 und 14/67

durch die räumliche Verlagerung der Anlage innerhalb des Betriebsgeländes und durch die Erhöhung der Durchsatzleistung auf 80 t/d

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1/35

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Theo Steil GmbH erstellte und am 14.09.2016, zuletzt ergänzt am 15.11.2016, eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG

0 Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsantrag

- 1.1 Antrag § 16 BImSchG - Formular 1.1
- 1.2 Antrag - Formular 1.2

2 Beschreibung des Vorhabens

- 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Seite 1 bis 12
- 2.2 Genehmigungsbescheid Asbestsanierung - Seite 1 bis 5
- 2.3 Übersichtsplan TR – Nr. 10045-00/200416/fe - o. Maßstab
- 2.4 Zeichnung Trier – Nr. 10058-00/080816/fe - o. Maßstab
- 2.5 Übersichtsplan TR – Nr. 10045-01/241016/fe - o. Maßstab
- 2.6 Luftbild

3 Verzeichnis der Unterlagen

- 3.1 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2

4 Angaben zu Schutzmaßnahmen

- 4.1 Angaben zur Luftreinhaltung - Seite 1 von 1
- 4.2 Angaben zum Schutz gegen Lärm - Seite 1 von 1
- 4.3 Angaben zum Schutz von Boden u. Grundwasser - Seite 1 von 1

5 Anlagedaten

- 5.1 Anlagedaten - Formular 3
- 5.2 Fließbild Elektroaltgeräte

6 Gehandhabte Stoffe

- 6.1 Gehandhabte Stoffe - Formular 4

- 6.2 Angaben zu den Abfällen (17 06 03*) - Formular 9.1
- 6.3 Angaben zu den Abfällen (17 06 05*) - Formular 9.1
- 6.4 Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2
- 6.5 Zertifikat .- Erstbehandlungsanlage nach ElektroG

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Angaben zum Arbeitsschutz - Seite 1 bis 2
- 7.2 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1
- 7.3 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.2
- 7.4 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.3
- 7.5 Beleuchtungskonzept - Seite 1 bis 17
- 7.6 Arbeitsanweisung AA0023 - Seite 1 bis 3
- 7.7 Liste Nachtspeicheröfen - Seite 1 bis 4
- 7.8 Arbeitsanweisung AA0039 - Seite 1 bis 3
- 7.9 Arbeitsanweisung AA0040 - Seite 1 bis 3
- 7.10 Arbeitsanweisung AA1018 - Seite 1 bis 3
- 7.11 Gefährdungsbeurteilung FOR0019, Rev. 2 - Seite 1 bis 6
- 7.12 Gefährdungsbeurteilung Sortieren - Seite 1 bis 11

8 Baulicher Brandschutz

- 8.1 Baulicher Brandschutz - Formular 11.1
- 8.2 Allgemeiner Brandschutz - Formular 11.2

9 Ansprechperson

- 9.1 Ansprechperson - Anlage 1

10 Energie

- 10.1 Angaben zur eff. u. sparsamen Energienutzung – Seite 1
- 10.2 Zertifikat Energiemanagement - Seite 1 bis 2

11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 11.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung - Seite 1 bis 2

12 Technische Informationen

- 12.1 Angaben zum Informationsmaterial - Seite 1

- 12.2 EsayTec Staubschutzsystem - Seite 1 bis 5
- 12.3 Elektro- Stapler - Seite 1 bis 8
- 12.4 Elektro- Niederhubwagen - Seite 1 bis 2
- 12.5 Akku- Schrauber - Seite 1 bis 7
- 12.6 Infrarot- Kurzwellen- Heizstrahler - Seite 1 bis 11

13 Unterlagen Bauantrag

- 13.1 Inhaltsverzeichnis Bauantrag - Seite 1
- 13.2 Statistik der Baugenehmigungen - Seite 1 bis 3
- 13.3 Antrag auf Baugenehmigung - Seite 1 bis 5
- 13.4 Baubeschreibung Gebäude - Seite 1 bis 4
- 13.5 Baubeschreibung - Seite 1 bis 3
- 13.6 Statische Bewertung des Bestandes - Seite 1
- 13.7 Liegenschaftskarte - M. 1: 1.000
- 13.8 Liegenschaftskarte ergänzt - M. 1: 1.000
- 13.9 Zustimmung des Grundstückseigentümers - Seite 1
- 13.10 Nachweise GFZ, cbm, Fläche, Kosten - Seite 1 bis 3
- 13.11 Betriebsbeschreibung - Seite 1 bis 3
- 13.12 Angaben zum Arbeitsschutz - Seite 1 bis 2
- 13.13 Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Seite 1 bis 8
- 13.14 Elektro- Niederhubwagen - Seite 1 bis 2
- 13.15 Elektro- Stapler - Seite 1 bis 8
- 13.16 Antrag auf Ausnahmegenehmigung ÜSG - Seite 1
- 13.17 Grundriss G14/67-1 – Nr. SteilTr2016-253 - M. 1: 100
- 13.18 Ansichten, Schnitt G14/67-1 – Nr. SteilTr2016-254 - M. 1: 100

14 Antrag auf Ausnahmegenehmigung im ÜSG

- 14.1 Antrag auf Ausnahmegenehmigung ÜSG - Seite 1 bis 3
- 14.2 Übersichtskarte - M. 1: 25.000
- 14.3 Übersicht ÜSG - M. 1: 5.000
- 14.4 Liegenschaftskarte ergänzt - M. 1: 1.000
- 14.5 Liegenschaftskarte - M. 1: 1.000
- 14.6 Grundriss G14/67-1 – Nr. SteilTr2016-253 - M. 1: 100
- 14.7 Ansichten, Schnitt G14/67-1 – Nr. SteilTr2016-254 - M. 1: 100

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Schadensfälle und Betriebsstörungen**
- 3. Arbeitsschutz / Immissionsschutz**
- 4. Baurecht**
- 5. Brandschutz**
- 6. Anlagenbetrieb**
- 7. Nachweise und Dokumentationen**
- 8. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung**
- 9. Hinweise**

1. Allgemeines

1. *Allgemeine Hinweise Nr. 1.1 bis 1.5 und Allgemeine Auflagen Nr. 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 2.5 und 3. aus dem Bauschein vom 05.01.1995 werden gestrichen.*

~~1. Allgemeine Hinweise~~

~~1.1 Grundlage für die erteilte Baugenehmigung bilden~~

~~— die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung, die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Satzungen, das Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung, die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen, die DIN-Vorschriften für das Bauwesen~~

~~1.2 Die Baugenehmigung sowie die genehmigten Bauunterlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Auf der Baustelle ist die beigefügte Kennzeichnung (roter Punkt) an gut sichtbarer Stelle anzubringen.~~

~~1.3 Die Baugenehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden oder nachträglich eingeschränkt werden, insbesondere wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder Vorlagen erteilt worden ist.~~

~~1.4 Besondere Bauanträge sind erforderlich für Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, für die Entwässerungsanlagen, für die Einfriedung und für die Ölfeuerungsanlage. Die Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen müssen vor Ausführung der Arbeiten genehmigt sein.~~

~~1.5 Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.~~

~~2. Allgemeine Auflagen:~~

~~2.1 Die Absteckung des Baukörpers in Bezug auf Bauflucht, Grenzabstände und Sockelhöhe ist vor Baubeginn bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim städtischen Vermessungsamt zu beantragen. Vor Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt eine Skizze mit Absteckungsmaßen über die vorgenommene Absteckung einzureichen.~~

~~2.2 Beim Bauaufsichtsamt sind schriftlich anzuzeigen: (Formulare sind beigelegt)~~

~~a) Der Bauleiter (ggf. Fachbauleiter), der die Überwachung der Baumaßnahme übernimmt.~~

~~b) Beginn der Bauarbeiten bzw. Wiederaufnahme unterbrochener Bauarbeiten.~~

~~c) Jeder Wechsel des Bauleiters und des Bauherrn.~~

~~2.3 Dem Landesmuseum Trier, Ostallee 44, ist der Beginn der Ausschachtungsarbeiten eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.~~

~~2.4 Beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister sind alle vorgeschriebenen Abnahmen für die Schornsteine und Feuerstätten zu beantragen.~~

~~2.5 Der Bauaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen:~~

~~a) Die Fertigstellung des Rohbaus (Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Kamine ist beizufügen)~~

~~b) Die Fertigstellung der baulichen Anlage~~

~~c) Freigaben der Heizungsanlage (Gasheizung) durch den Be~~

zirksschornsteinfegermeisters

~~Ob und in welchem Umfang Bauzustandsbesichtigungen vorgenommen werden, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem Ablauf der 2-wöchigen Frist begonnen werden. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach Ablauf der 2-wöchigen Anzeigefrist.~~

~~3. Die besonderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind in der Anlage beigefügt.~~

~~2. A. Auflagen Nr. 1 aus dem Bauschein vom 05.01.1995 werden gestrichen:~~

~~A. Auflagen~~

~~1. Alle in dem Um- bzw. Erweiterungsbau einbezogenen oder sonst wie mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden bestehenden Bauten und Bauteile sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen und, falls erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen ausreichend zu sichern. Art und Ausmaß der beabsichtigten Sicherungen sind dem Bauaufsichtsamt vorher mitzuteilen.~~

~~3. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen werden neu aufgenommen:~~

1.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung erge-

ben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die §§ 15 und 16 BImSchG bleiben unberührt.

- 1.2. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, die gemäß § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, als technische Baubestimmungen durch Verwaltungsvorschrift eingeführt wurden, sind zu beachten. Daneben sind die Vorschriften der LBauO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 1.3. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 17.000,-- € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31 (Anschrift siehe Hinweise), zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

2. Schadensfälle und Betriebsstörungen

2.1. **Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der SGD Nord, der SV Trier - Untere Wasserbehörde – (Anschrift siehe Hinweise) oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.**

3. Arbeitsschutz/ Immissionsschutz

3.1 **Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.**

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- **die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes**
- **physikalische, chemische und biologische Einwirkungen**
- **die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit**
- **die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen,
Arbeitszeit und deren Zusammenwirken**
- **Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten**
- **psychische Belastungen bei der Arbeit**

3.2 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

3.3 Vor Arbeitsaufnahme ist zu ermitteln, ob bei den vorgesehenen Tätigkeiten Faserstäube mit gefährlichen Eigenschaften (vgl. auch TRGS 521) freigesetzt werden können.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere das Staubungsverhalten der Faserstäube zu berücksichtigen.

3.4 Für Tätigkeiten mit künstlichen Mineralfasern (KMF) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren aufgeführt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

3.5 Arbeitnehmer, die mit künstlichen Mineralfasern umgehen, sind vor Antritt der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterwei-

sung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.6 Vor Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist die Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen

- **Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition,**
- **Arbeitsbedingungen und Verfahren einschließlich der Arbeitsmittel und der Menge des Asbestproduktes,**
- **erforderliche Schutzmaßnahmen,**
- **Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.**

In die Gefährdungsbeurteilung sind andere Personen, deren Aufenthalt im Gefährdungsbereich unerlässlich ist, mit einzubeziehen.

3.7 Bei Arbeiten mit Asbest muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person als Aufsichtsführender schriftlich bestellt sein.

Diese Person muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein.

3.8 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Diese ist den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Informationen enthalten über:

- **die am Arbeitsplatz auftretenden asbesthaltigen Gefahrstoffe sowie die Gesundheitsgefährdungen,**
- **angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere**
 - a) **Hygienemaßnahmen,**

- b) Informationen über expositionsmindernde Maßnahmen,
- c) Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstung und –kleidung.
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Ersten Hilfe,
- sachgerechte Behandlung und Beseitigung entstehender Asbestabfälle.

3.9 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Sie muss mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden.

Bei der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte zu vermitteln:

- **Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich der verstärkenden Wirkung des Rauchens, ggf. ist ein Arzt zu beteiligen,**
- **gewerkspezifische asbesthaltige Produkte,**
- **Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminderung,**
- **sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und persönlicher Schutzausrüstungen,**
- **Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufes,**
- **sachgerechte Abfallbeseitigung,**
- **arbeitsmedizinische Vorsorge.**

4. Baurecht

4.1 Der Baubeginn muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Trier (Anschrift siehe Hinweise) und der SGD Nord mindestens eine

Woche vorher mit dem beigefügten Vordruck schriftlich mitgeteilt werden.

4.2 Von der Genehmigung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn die statischen Nachweise bei der SGD Nord bzw. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

4.3 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Gleichzeitig ist nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- **SGD Nord, Ref. 31**

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- **SGD Nord, Ref. 31**

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

5. Brandschutz

4. Die Nebenbestimmungen - A. Auflagen Nr. 2 (Auflagen für den Brandschutz) bestehend aus den Nr. 2.1; aus dem Bauschein vom 05.01.1995 wird gestrichen:

~~Auflagen für den Brandschutz~~

~~Das von hier in den Planunterlagen gekennzeichnete Tor ist mit einer in Fluchtrichtung aufschlagenden Schlupftür auszustatten. Die Schlupftür ist durch ein Schild gem. DIN 4844 als Notausgangstür zu kennzeichnen und während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar zu halten.~~

~~An der von hier in den Planunterlagen gekennzeichneten Stelle ist ein Notausstieg vorzusehen.~~

5. *Die Nebenbestimmungen - A. Auflagen Nr. 2 (Auflagen für den Brandschutz) bestehend aus den Nr. 2.2 und 2.3 werden aus dem Bauschein vom 05.01.1995 unverändert übernommen und neu nummeriert:*

- 5.1** Für die Werkstatthalle ist ein Alarm- und Einsatzplan zu erstellen und der Berufsfeuerwehr Trier zur Genehmigung vorzulegen. In dem Alarm- und Einsatzplan sind alle für den Brandschutz notwendigen Unterlagen zusammenzufassen, wie: Gebäudepläne mit gefährlichen Anlagenteilen, Fluchtwegen, Zugangsmöglichkeiten, Feuerlöschanlagen, Feuermeldeanlagen usw., Hausalarmierung, Räumungspläne, Zufahrtswege für die Feuerwehr, Wasserversorgung u.ä.

In Anlagen sind beizufügen:

- a) Anweisungen für bestimmte Personenkreise (Pförtner, Hausmeister)
- b) Merkblätter für Betriebsangehörige und Gäste (Verhalten um Brände zu verhüten und Verhalten im Brandfalle)
- c) Listen mit Namen der Verantwortlichen und anderer eingeteilter Mitarbeiter (Betriebsfeuerwehr) mit Veränderungsnachweis
- d) Listen mit Geräten und Anlagen, für die eine regelmäßige Überprüfung erforderlich ist.

6. *Die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 und 5.3 werden neu eingefügt:*

- 5.2** **Der Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr Trier unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen fortzuschreiben.**

5.3 Zusätzlich zu den ohnehin vorgesehenen Notausgängen ist an der in den Planunterlagen mit "NA" (Notausgang) gekennzeichneten Stelle (Metalllagerhalle II) ein weiterer Notausgang mit einer in Fluchrichtung aufschlagenden Tür vorzusehen.

Diese zusätzliche Tür kann alternativ auch in Form einer Schlupftür in das angrenzende Tor (zwischen Achse F und Achse G), eingebaut werden.

Siehe hierzu die Eintragung in den Plänen SteilTR2016-253 des Kapitel 13 des Antrages.

7. Die folgenden Nebenbestimmungen zu Nr. 6 bis 8 werden neu eingefügt:

6. Anlagenbetrieb

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Der Betreiber der Abfallanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Insbesondere muss das mit der Demontage bzw. Sortierung beauftragte Personal in der Lage sein schadstoffhaltige Komponenten oder Baugruppen zu erkennen, entsprechend einzustufen und zu behandeln. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

6.1.2 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen (z.B. Auslaufen von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten auf nicht geeigneter Bodenfläche), sind unverzüglich der SGD Nord mitzuteilen.

6.1.3 Die Anlage ist jährlich durch einen Sachverständigen gemäß § 21 Abs. 2 ElektroG zertifizieren zu lassen.

6.1.4 Geräte der Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) dürfen in der Anlage nur sortiert, zwischengelagert und für den Weitertransport zu geeigneten

Transporteinheiten zusammengestellt werden. Eine Behandlung/Demontage der PV- Module in der Anlage ist nicht zulässig.

- 6.1.5 PV-Module mit gefährlichen Inhaltsstoffen, z.B. Cd-haltige Dünnschichtmodule, sind unter den Abfallschlüsseln 16 02 13* bzw. 20 01 35* anzunehmen bzw. weiterzugeben, für nicht gefährliche PV-Module sind die Abfallschlüssel 16 02 14 und 20 01 36 zu verwenden.**
- 6.1.6 Geräte gemäß der Gruppen nach § 14 ElektroG, Sammelgruppen 2 (Kühlgeräte), 3 (Bildschirmgeräte) und 4 (Lampen) dürfen in der Anlage nicht behandelt werden. Sind solche Geräte in den angelieferten Containern als „Fehlwürfe“ vorhanden, so sind sie ohne Behandlung in geeigneten Behältnissen unter Dach bruchsticher zu erfassen und zu lagern und nach Erreichen einer ausreichenden Transportmenge an geeignete Erstbehandlungsanlagen weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Geräte ist zu dokumentieren.**
- 6.1.7 Die Demontage asbesthaltiger Elektroheizgeräte darf ausschließlich gemäß dem in der Arbeitsanleitung „AA0040 Asbestsanierung Elektroheizgeräte“ beschriebenen und mit der SGD Nord abgestimmten „Systemzelt-Verfahren“ erfolgen. Soll davon abgewichen werden, so ist die neue Vorgehensweise bei der SGD Nord genehmigen zu lassen. Bei der Demontage sind die Vorgaben der TRGS 519 einzuhalten. Die Geräte dürfen nur von entsprechend geschultem Personal demontiert werden.**
- 6.1.8 Abfälle aus der Demontage von Elektroheizgeräten, die Asbest oder sonstige gefährliche Fasern enthalten können, sind staubdicht zu verpacken und gemäß dem LAGA-Merkblatt M 23 zu kennzeichnen.**
- 6.1.9 Für asbesthaltiges Dämmmaterial oder Mischungen aus asbestfreiem und asbesthaltigem Dämmmaterial ist der Schlüssel 17 06 01* (Dämmmaterial, das Asbest enthält) zu verwenden.**

6.1.10 Es ist sicherzustellen, dass schadstoffhaltige Bauteile wie z.B. quecksilberhaltige Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung, Bauteile die Asbest, KMF oder FCKW enthalten können oder Elektrolyt-Kondensatoren nicht an ungeeignete Verwertungsanlagen (z.B. Schredderanlagen) abgegeben werden (vgl. Anlage 4 ElektroG).

6.2 Annahme/Lagerung

6.2.1 Bei jeder Anlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Entspricht die Anlieferung nicht den festgelegten Bestimmungen, ist die Ladung zurückzuweisen und dieser Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2.2 Wenn mehr Elektroaltgeräte (EAG) angeliefert werden, als in der Betriebs-einheit 1 angenommen werden können, so sind diese ausschließlich auf der Anlieferungs-Pufferfläche (betonierte Freifläche zwischen Kondirator und Mitarbeiterparkplatz) in LKWs bzw. witterungsfest abgedeckten Containern abzustellen. Hier darf maximal die doppelte Tagesdurchsatzmenge (160 t) an EAG vorgehalten werden. Diese EAG sind zeitnah, spätestens nach 5 Werktagen, der Behandlungsanlage zuzuführen. Die Anlieferungs-Pufferfläche ist deutlich und dauerhaft erkennbar zu markieren. Zwischenlagerungen auf dieser Fläche sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2.3 Elektrospeicherheizgeräte, die Asbest enthalten können, sind bis zu ihrer Demontage staubdicht verpackt unter niederschlagsgeschützt zu lagern.

6.2.4 Batterien aus Geräten sind in geeigneten Behältnissen zu lagern. Hochenergiebatterien (Lithiumbatterien) sind in separaten speziell gekennzeichneten Behältnissen zu erfassen. Lithiumbatterien müssen durch eine geeignete Verpackung (z. B. Folie) und/oder Isolierung der Pole (z. B. mit Klebestreifen) gegen Kurzschluss und Beschädigungen gesichert werden. Beschädigte oder defekte Hochenergiebatterien (Lithiumbatterien) sind in speziell dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und durch

entsprechend qualifizierte Transportunternehmen geeigneten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

Ggf. anfallende Bleibatterien sind getrennt von Gerätebatterien in geeigneten Behältnissen zu lagern.

Hinweis: Weitere Informationen, insbesondere zum Umgang mit beschädigten Hochenergiebatterien (Lithiumbatterien), gibt die Stiftung „GRS Batterien“.

6.3 Handhabung/Behandlung

6.3.1 Die Behandlung der Altgeräte hat so zu erfolgen, dass die in § 22 ElektroG vorgegebenen Verwertungsquoten mindestens erfüllt werden können.

6.3.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die anschließende Verwertung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Abfälle sind ggf. vor Niederschlag zu schützen und in geeigneten zugelassenen Behältnissen zu lagern. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

6.3.3 Gefährliche Abfälle müssen grundsätzlich in überdachten Bereichen gelagert werden.

6.3.4 Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen. Das Mischen von einzelnen Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn keine höherwertige Verwertung möglich ist bzw. der Verwerter die Vermischung der einzelnen Abfälle ausdrücklich wünscht.

6.3.5 Aus den in der Anlage behandelten Altgeräten sind mindestens die in Anlage 4 ElektroG genannten Stoffe, Gemische und Bauteile zu entfernen, soweit diese nicht in nachfolgenden Behandlungsanlagen separiert werden.

6.3.6 Bei Erfassung, Lagerung und Transport der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist die LAGA-Mitteilung 31 "Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten" (Altgeräte-Merkblatt) in der jeweils neuesten Fassung sinngemäß anzuwenden.

Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten sind diese hinsichtlich Beschädigungen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind bereitzuhalten.**
- b) Die Entgegennahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.**
- c) Geräte, die FCKW enthalten oder enthalten können, sind in einem Bereich mit FCKW-dichter Bodenausbildung oder in entsprechenden dafür geeigneten Behältnissen zu lagern. Eine Beschädigung der Geräte und das Austreten von Flüssigkeiten sind zu verhindern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in ausreichender Menge vorzuhalten.**
- d) Geräte, aus denen Mineralöle oder andere gefährliche Flüssigkeiten austreten können, sind in Bereichen mit gegen diese Flüssigkeiten beständiger Bodenabdichtung umzuschlagen. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in ausreichender Menge vorzuhalten.**
- e) Abfälle mit Abfallschlüssel 20 01 21* (Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle) dürfen nur in dafür zugelassenen Spezial-Behältnissen gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Röh-**

ren etc. beim Umladen nicht beschädigt werden. Zur sicheren Lagerung von zerbrochenen Gasentladungslampen ist zusätzlich neben den vorgesehenen Sammelbehältnissen ein dicht verschließbares 30 l-Fass vorzuhalten. Die Leuchtmittel sind möglichst direkt in die für den Transport vorgesehenen Behältnisse abzulegen.

f) Geräteteile, aus denen ggf. Flüssigkeiten austreten können (z.B. Batterien, Kondensatoren) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Sie sind in überdachten Bereichen zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe der Demontageplätze vorzuhalten.

6.3.7 Werden Holzteile (z.B. Gehäuse) von Geräten abgetrennt, so sind diese Hölzer als A IV Holz einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 19 12 06* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen. Eine Vermischung mit unbelasteten Hölzern bzw. Hölzern anderer Altholzkategorien ist nicht zulässig.

6.3.8 Wenn Herde mit Backöfen in der Anlage zerlegt werden, sind diese auf künstliche Mineralfasern (KMF) in der Wandisolierung zu kontrollieren. KMF-haltige Geräte sind getrennt zu halten. Sollen Herde von KMF befreit werden, ist dies nur mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht (SGD Nord, Ref.24 Trier, Anschrift siehe Hinweise) (Gefährdungsbeurteilung) zulässig. Diese Geräte dürfen nicht ohne weitere Behandlung an Shredderanlagen gegeben werden. Hinweis: KMF mit Herstellungsdatum bis 2000 gelten als krebserzeugend/krebsverdächtig und sind als gefährlicher Abfall einzustufen und staubdicht zu verpacken.

6.3.9 Anfallende Betriebsmittel (z.B. Schmieröle, ölverschmutzte Lappen, Hydrauliköl, Filtermaterialien) sind einer geordneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

7. Nachweise und Dokumentation

- 7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. eine ggf. vorhandene Betriebsordnung an die Gegebenheiten der verlegten und erweiterten Anlage anzupassen. Sie ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen sowie der SGD Nord vor Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen.
- 7.2 Es ist ein Organisationsplan zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der SGD Nord vor Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen.
- 7.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind für alle Arbeitsbereiche Arbeitsanweisungen zu erstellen bzw. vorhandene Anweisungen anzupassen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen. Die Mitarbeiter sind entsprechend einzuweisen.
- 7.4 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Betriebshandbuch (Betriebsanweisung) zu erstellen bzw. ein ggf. vorhandenes Handbuch fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind u.a. die Arbeitsanweisungen (für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen), die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 7.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die darin zusammengetragenen Nachweise (Begleitscheine, Entsorgungsnachweis etc.) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Art und Menge der angenommenen Stoffe/Abfälle (Register)
 - Daten über die abgegebenen Stoffe/Abfälle und deren Verbleib (Register)
 - Dokumentation beanstandeter Anlieferungen, getroffene Maßnahmen

- **Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen, einschl. Ursachen und Abhilfemaßnahmen), Belehrungen/Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.**

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

- 7.6 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, eine Jahresübersicht (s. Anlage „Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte“) vorzulegen, die die Angaben gemäß Ziffer 6.5 (Betriebstagebuch) zusammenfasst und auswertet.**
- 7.7 Die Jahresübersicht kann auch als eine Einzelübersicht innerhalb der Übersicht für den gesamten Betrieb dargestellt werden.**
- 7.8 Es ist ein Register entsprechend § 49 KrWG und den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Es ist in das Betriebstagebuch zu integrieren. In das Register sind auch alle Materialströme, die intern in der Firma Steil weitergegeben werden (z.B. schadstoffentfrachtete Altgeräte, Kabel, Batterien, Isoliermaterial) aufzunehmen.**
- 7.9 Ein Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der SGD Nord sowie dem Landesamt für Umwelt, Referat 32, eine Zusammenstellung aller angenommenen sowie abgegebenen EAG bzw. Stoffströme mit Angaben zu Art, Menge sowie Herkunft der EAG bzw. Verbleib der einzelnen Fraktionen vorzulegen (Registerauszug). In die Aufstellung sind auch alle intern weitergegebenen Stoffströme aufzunehmen.**
- 7.10 Für die bei der Behandlung anfallenden gefährlichen Abfälle müssen jeweils von der SAM bestätigte Entsorgungsnachweise vorliegen. Die Entsorgung von Abfällen ist nach den Vorschriften der NachweisVO zu dokumentieren. Die landesrechtliche Andienungspflicht an die SAM ist zu beachten.**

7. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung

7.1 Die bei den Arbeiten zur Errichtung der Anlage zur Elektronikzerlegung anfallenden Erdmassen (Gründungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen und nach Beendigung der Arbeiten der SGD Nord im Rahmen der Abnahme vorzulegen.

7.2 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, ReWAB Trier umgehend zu informieren.

7.3 Beginn und Ende der Bauarbeiten im ÜSG sind der SGD Nord, ReWAB Trier schriftlich anzuzeigen.

7.4 Materialien, die aufgrund ihrer Eigenschaften bei Überflutungen abgeschwemmt oder sich nachteilig auf die Gewässereigenschaften auswirken können, sind vor einem drohenden Hochwasserereignis frühzeitig aufzunehmen und aus dem betroffenen Überschwemmungsgebiet herauszubringen.

8. Hinweise

8.1 Hinweise zur wasserwirtschaftlichen Ausnahmegenehmigung

8.1.1 Das Betriebsgelände befindet sich komplett im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Das Vorhaben bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG, welche der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegt.

8.1.2 Das Vorhaben liegt in etwa im Bereich des Profils bei Mosel-km 185,0. Es ergeben sich nachfolgende Hochwasserstände (gerundet); zum Vergleich

sind auch die entsprechenden Wasserstände am Pegel Trier aufgeführt:

Ereignis	Wasserstand bei Mosel-km 185,0 [mNN]	Wasserstand am Pegel Trier [m]
HQ _{extrem}	131,5	13,42
HQ ₂₀₀	130,3	12,21
HQ ₁₀₀	129,8	11,77
HQ ₅₀	129,4	11,31

Die NN-Höhe liegt im Vorhabensbereich bei 129,2 mNN.

8.1.3 Der beantragte Standort der Elektroschrott-Erstbehandlung liegt in gut 200 Meter Entfernung zum nächsten Gewässer (Hafenbecken).

8.1.4 Es besteht kein Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Der Adressat der Genehmigung hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Für Schäden, die durch den Bau und den Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Adressat der Genehmigung nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

8.2 Allgemeiner Hinweise

8.2.1 Der Betrieb hat über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

8.2.2 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord, Ref. 31 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
SGD Nord ReWAB Trier =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier
SGD Nord, Ref.24 Trier =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier
SV Trier =	Stadtverwaltung Trier, Untere Bauaufsichtsbehörde, Am Augustinerhof, 54290 Trier

IV. Begründung

Die Theo Steil GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstück 14/41 eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag (Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten). Hierbei handelt es sich nach aktuell geltendem Recht um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 09.09.2016 (eingegangen am 14.09.2016 und zuletzt ergänzt am 15.11.2016) beantragte die Theo Steil GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- die räumliche Verlagerung der Anlage innerhalb des Betriebsgeländes und
- die Erhöhung der Durchsatzleistung auf 80 t/d

Gleichzeitig beantragte die Theo Steil GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen..

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 30.11.2016 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

1242,31 EUR

(in Worten: eintausendzweihundertzweiundvierzig, 31/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-211-007/1975-091**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Theo Steil GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ostkai 6, 54293 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	762,94 EUR
--	------------

2. Auslagen

- Stadtverwaltung Trier	195,92 EUR
- Landesamt für Umwelt	280,00 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 1242,31 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

(Klaus Kälberer)

Anlage 1

Positivkatalog für die Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten

Stand: 21.02.2017

AVV- Schlüssel	Beschreibung
16	Abfälle, die nicht Anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 02	Elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ¹⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ¹⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

¹⁾ gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)